

1799.

34. ~~1799~~

99.

Sess. 34. Paulin den 15. May 1799.
H. bgo.

ИДБ

Über den von dem Vorsteher der
jüdischen Gemeinde eingekommenen Vor-
schlag, wäsen folgenden Eingewei-
gung zu verfahren:

ada, zu der Vorbesetzung; daß die
~~Verpflichtung von dem Vorsteher~~
der jüdischen Gemeinde auf dem
dortigen Fabrikanten oder Nichtfabri-
kant zu setzen oder sonstige haben Ab-
sicht mit aller Billigkeit besee,
wenn es wird, will der Magistrat die
sich Auftrag eingeweihten, und ^{darin}
nach die Anordnung: daß sich der
den jüdischen Gemeinde vollenden jüdisch
über die den jüdischen Gemeinde
geschehen Anordnung jährlich
schriftlich aus zu verfahren sein

ad b, wird dem jüdischen Richter die Befug-
niß einreden jüdisch ^{aus} auf 178. Punkten
in Arrest setzen zu lassen, mit
der Befugnung zuzustanden;
daß ~~in~~ diesen Arrest ~~aus~~
gegründete Ursachen versetzt
werden; ~~zum~~ ~~gewährt~~ die ~~Stände~~
zu ~~der~~ ~~Selben~~ dem Magistrat
jährlich ~~auszuweisen~~ ~~was~~ ~~immer~~
die ~~Anordnungen~~ ~~und~~ ~~Mitbräutig~~
~~vorzubringen~~.

Ein so weit selber über mindere
wissliche Bescheidungen betrifft,

die gewöhnliche Best

Es sollte jedoch für Niemand oder den
andern nicht ständliche Bestra-
fung notwendig sein; Es sind
die Ursachen jährlich zuvor
dem Magistrat anzuzulegen,
und darüber die Bewilligung
nuzuzulassen.

Adc., wird bewilligt; jedoch werden
von diesem Guttagen keine wüßigen
und Gewaltthätigen Vorfälle ausge-
notet, wo die mindeste Gefahr
auf dem durch Aufhebung der
die Lust der nächsten Bewohnern
herzu zu befürchten; wozu die Gräfte
Sicherer die nöthige Belustigung von
dem Magistrat bewilligt werden
soll.

ad, d, Wenn sich die Fortsetzung mit
dem Ausdrücklichen Befehl auf
die Befriedigung nach dem Gebraue
sich der Aufsatz Wohlgefallen haben,
soll die mit dem Ausdrücklichen
in weiteren Befriedigung
zu finden seine wollen; so soll
es bei dem gewöhnlichen Auftrag
allerdings seine Bewilligung; in
Angelegenheit aber kann diese Fort-
setzung die Befugnis ist von Kaiser
bei ihm ordentlichem Richter be-
fugigt zu werden nicht bewilligt,
wenn sonst.

Capitulum de ...
Gatav.

ИСТОРИЈСКИ АРХИВ БEOГPAД



1799
Völsch, August, König. Post gerichtet.

34

99²

HAB

Die die Präsenz finden zu
wundern in yfserigen Ort
wenn zu wofolten, und das
Völsch gerichtet hat beständigen
besalligung zu den Jahren
wenn die finden gemindert
wofolgendem Umständen
den Völsch May 1799
zu gerichtigen Beywillingen
unterstützt zu unterhalten.

Die die finden gemindert
das wenn die Präsenz finden
die die Völsch 1799, und die
Präsenz Völsch 1799, und die
die gemindert. Beywillingen,
und falls es dem nicht zu
finden wäre, wird von der
gemindert in diesen Umständen
wofolten, und die die Völsch
nicht bey gericht und nicht
unterstützen beywillingen sein
soll.

Die die die finden die
die die Völsch 1799, und die
wofolten, und die die Völsch



die 18. Stunde mit einem offenen
Buche die das Lob: gedenkt
das Jesus Christus der Sohn Gottes
wegen bekümmert, bestrafen
zu lassen.

Es soll kein Jude befehlet sein
einen Geistes Diensten wegen
besonders zu dienen. Die Stellen
offen zu lassen mit eigentümlichen
Verordnungen, die von dem
bestehenden Judentum zu
abweichen. Und nicht

Es soll die ganze Verwaltung
Juden bey der Juden
gemeinlich auf sich zu
geben, und die
ihre gehaltenen Capitulien
sich geben, soll die
gehalten und unverändert
verbleiben sollen.

Gegeben zu Wien den 17. May 1699.

Von der Kaiserlichen Majestät

Abraham Amigozzi
Kaiserlicher